



Für eine gute Pflege auch für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen

(nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI)

Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
in Alltagssprache mit einer Zusammen-Fassung
in Leichter Sprache

In Alltagssprache und
Leichter Sprache



Lebenshilfe

Inhaltsverzeichnis

I Text in Leichter Sprache

Gute Pflege für alle überall 3

II Text in Alltagssprache

Für eine gute Pflege auch für Menschen mit Behinderung
in besonderen Wohnformen 7

Das vorliegende Positionspapier wurde nach umfassenden Beratungen in den Gremien von Bundesvorstand und Bundeskammer am 30. November bzw. 7. Dezember 2023 beschlossen.

Impressum

Herausgeber

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de

Titelfoto © Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., David Maurer

Grafiken © Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Reinhild Kassing

Zusammen-Fassung in Leichter Sprache: Nina Krüger

© Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Stand Januar 2024

Gute Pflege für alle überall

Pflege und Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigung bekommen Leistungen der Eingliederungs-Hilfe.

Das ist eine Unterstützung für mehr Teilhabe.

Zum Beispiel bekommen sie Unterstützung beim Wohnen.

Oder in der Freizeit.

Viele von ihnen müssen auch gepflegt werden.

Das zahlt die Pflege-Versicherung.

Menschen mit Beeinträchtigung bekommen dann beide Leistungen:

1. Leistungen der Eingliederungs-Hilfe.
2. Leistungen der Pflege-Versicherung.



Pflege in besonderen Wohn-Formen

Viele Menschen mit Beeinträchtigung wohnen in einer besonderen Wohn-Form.

Damit sind Wohn-Gruppen oder auch Wohn-Einrichtungen gemeint.

Dort werden sie in ihrem Alltag unterstützt.

Oft werden sie dort auch gepflegt.

Die Pflege-Kasse zahlt für die Pflege

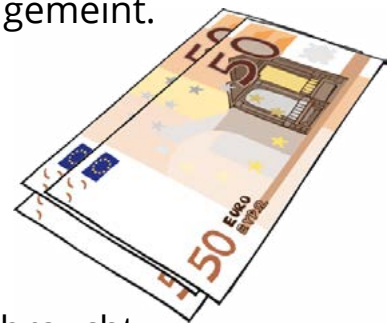
in besonderen Wohn-Formen 266 Euro im Monat.

Ganz egal, wie viel Pflege ein Mensch mit Beeinträchtigung braucht.

Das ist viel zu wenig.

Das Geld reicht **nicht** für die Pflege aus.

Zusätzlich können auch **keine** Hilfs-Mittel mehr für die Pflege beantragt werden.



Ein Hilfs-Mittel ist zum Beispiel ein Rollator.
Deshalb wird das Geld oft von der Eingliederungs-Hilfe genommen.
Und für die Teilhabe bleibt dann wenig übrig.

Umzug ins Pflege-Heim

Das Geld reicht nicht für gute Pflege.
Deshalb müssen immer wieder Menschen mit Beeinträchtigung
ins Pflege-Heim umziehen.

Vor allem, wenn sie viel Unterstützung brauchen.
Manchmal passiert das auch gegen ihren Willen.
Die Lebenshilfe hat dazu eine Umfrage gemacht.
Die hat gezeigt:

Auch junge Menschen mit Beeinträchtigung
müssen in Alten-Pflege-Heimen leben.

Es gibt zu wenig Plätze in besonderen Wohn-Formen.
Vor allem für Menschen, die viel Unterstützung brauchen.

Oft brauchen diese Menschen auch Pflege.

Deshalb gibt es lange Warte-Listen.

Außerdem gibt es immer mehr alte Menschen mit Beeinträchtigung.
Sie brauchen oft auch Pflege.

Menschen mit Beeinträchtigung werden älter als früher.

Zum Beispiel, weil es heute bessere Medikamente gibt.

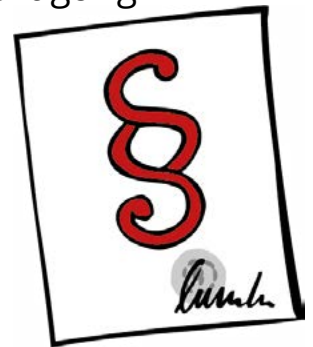
Doch auch für sie gibt es zu wenig Plätze in besonderen Wohn-Formen.



Gesetze müssen geändert werden

Immer mehr Menschen mit Beeinträchtigung und ihre Angehörigen fragen:
Wie können wir den Umzug ins Pflege-Heim verhindern?

Es muss mehr Geld für die Pflege von Menschen mit Beeinträchtigung
in besonderen Wohn-Formen geben.



Die Lebenshilfe sagt:

Dafür müssen Gesetze geändert werden.

- Im Sozial-Gesetz-Buch 9, Regel 103, 2. Satz steht:

Menschen müssen umziehen, wenn sie zu viel Pflege brauchen.

Dieser Satz muss gestrichen werden.

Menschen müssen auch in besonderen Wohn-Formen
gepflegt werden können.

Egal, wie viel Pflege sie brauchen.

Deshalb sollen sie **nicht** ins Pflege-Heim ziehen müssen.

- Im Sozial-Gesetz-Buch 11, Regel 43 a steht:

Menschen in Einrichtungen der Behinderten-Hilfe bekommen von
der Pflege-Versicherung nur 266 Euro im Monat.

Dieser Satz muss geändert werden.

Menschen mit Beeinträchtigung sollen überall das Geld
für häusliche Pflege von der Pflege-Versicherung bekommen.

Egal, ob sie allein oder in einer Wohn-Einrichtung wohnen.

Sie sollen selbst entscheiden können, was sie möchten:

- Pflege-Geld
- einen Pflege-Dienst
- oder Pflege von einem Unterstützer fürs Wohnen.

- Im Sozial-Gesetz-Buch 9 muss es weitere Änderungen geben.
Damit es genug Geld für die Pflege gibt.
Menschen mit Beeinträchtigung müssen selbst entscheiden können,
wo sie wohnen wollen.
Auch wenn sie viel Unterstützung brauchen:
Es muss ihre Entscheidung sein, wo sie wohnen wollen.

Das fordert die Lebenshilfe

Menschen mit Beeinträchtigung müssen
überall gute Pflege bekommen.

Der Wohn-Ort muss bei der Pflege egal sein.

Sie sollen nicht gegen ihren Willen in ein Pflege-Heim ziehen müssen.

Deshalb müssen Gesetze geändert werden.

Dabei sollen auch Gruppen wie die Lebenshilfe mitreden dürfen.



Für eine gute Pflege auch für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen (nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Kurz-Zusammenfassung

Die Leistungen für Pflege und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und höheren Pflegebedarfen sind schon lange nicht mehr auskömmlich. Dies führt zu langen Wartelisten, zu wenigen Angeboten für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen und immer wieder auch zu erzwungenen Umzügen einzelner Bewohner*innen aus einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe in ein Pflegeheim.

Das muss sich aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. dringend ändern. Die Lebenshilfe fordert daher:

1. Die ersatzlose Streichung von § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX.

Damit Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen auch in Zukunft die Pflege umfasst, unabhängig davon, wie hoch der Pflegebedarf der Menschen mit Behinderung ist und erzwungene Umzüge in eine Pflegeeinrichtung nicht mehr stattfinden.

2. Eine Änderung des § 43a SGB XI.

Damit Menschen mit Behinderung je nach dem Anbieter der besonderen Wohnform entscheiden können, ob sie die Pflegesachleistung, ein Pflegegeld oder eine integrierte Teilhabe- und Pflegeleistung in der besonderen Wohnform in Anspruch nehmen möchten und damit endlich gleichgestellt werden mit anderen Versicherten der sozialen Pflegeversicherung.

3. Änderungen im SGB IX.

Damit die Aufwendungen für die Pflege auch durch den Träger der Eingliederungshilfe stärker als bisher erfasst und bedarfsgerecht vergütet werden, eine umfassende Hilfeplanung tatsächlich stattfindet und der Mehrkostenvorbehalt in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX, der häufig verhindert, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf außerhalb von besonderen Wohnformen leben können, endlich aufgehoben wird.

Die jährlichen Mehrkosten für eine solche Änderung würden sich für die soziale Pflegeversicherung zwischen 1,6 Mrd. Euro (Abruf der Pflegesachleistung) und 452 Mio. Euro (Inanspruchnahme des Pflegegelds) belaufen, vgl. dazu die Tabelle am Ende dieses Positionspapiers. In Anbetracht der meist von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in besonderen Wohnformen favorisierten Leistungserbringung von Pflege und Eingliederungshilfe aus einer Hand, wird voraussichtlich die Integrierte Teilhabe-Pflegeleistung oder auch die Inanspruchnahme des Pflegegeldes in aller Regel gewählt werden, weshalb zumindest in den nächsten fünf Jahren nicht mit Mehrkosten von über 500 Mio. Euro gerechnet werden muss. Die Kosten der Eingliederungshilfe werden bei einer umfassenden Hilfeplanung voraussichtlich nicht im Umfang der Mehr-Leistung der Pflegeversicherung absinken, da aktuell die Bedarfe zumeist nicht vollständig gedeckt werden.

II. Einführung

Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung benötigen häufig Eingliederungshilfe-Leistungen, die eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Nicht selten besteht außerdem ein Pflegebedarf. Pflege und Eingliederungshilfe unterscheiden sich dabei vor allem nach ihrer Zielrichtung. Die mitunter schwierige Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege (vgl. u. a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Fokus auf Leistungen im häuslichen Bereich vom 10. Mai 2022, S. 10) beruht auf dem Ineinandergreifen beider Leistungen und ihrer engen Verzahnung in der Leistungserbringung.

Die Regelungen zur Finanzierung der Leistungen an dieser Schnittstelle sind veraltet und werden den Bedarfen der Bewohner*innen in „vollstationären Einrichtungen“ nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI nicht mehr gerecht. Denn diese Bedarfe haben sich signifikant verändert. Der Begriff „vollstationäre Einrichtungen“ nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit im folgenden Text als „besondere Wohnformen“ bezeichnet.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege unter Berücksichtigung der Bedarfe der Bewohner*innen von besonderen Wohnformen zu überarbeiten.](#)

Problembeschreibung

Nach § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX „umfasst“ die Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen die Pflegeleistungen. Dies ist sinnvoll, weil die Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe und Pflege von ein und demselben Leistungserbringer erhalten.

Allerdings knüpft das „Umfassen“ an das in § 43a SGB XI verankerte Finanzierungskonzept an. Hiernach beteiligt sich die Pflegekasse monatlich mit maximal 266 Euro pro pflegebedürftiger Bewohner*in ab Pflegegrad 2 an der Pflege. Damit wird die Kostentragung, für die von der Eingliederungshilfe umfassten und in ihr integrierten Pflegeleistungen, überwiegend der Eingliederungshilfe zugeordnet. Diese Kostenzuordnung erweist sich mittlerweile in der Praxis als unzureichend und bedarf einer Korrektur.

Dies gilt umso mehr, als dass mit den 266 Euro sämtliche individuellen Ansprüche gegen die Pflegeversicherung als abgegolten angesehen werden. Somit können bspw. auch keine Pflege-Hilfsmittel zusätzlich beansprucht werden. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kann nicht hingenommen werden, dass in besonderen Wohnformen mit den aktuell begrenzten Mitteln des § 43a SGB XI zwar in der Regel noch die erforderliche Pflege geleistet wird, häufig jedoch zu wenig Ressourcen für die über die Pflege hinausgehenden Leistungen zur Teilhabe verbleiben.

Eine an die Landesverbände der Lebenshilfe gerichtete Umfrage der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Sommer 2022 ergab, dass Menschen mit Behinderung trotz eines jungen Lebensalters – deutlich unter 65 Jahren – häufig in Altenpflegeheimen nach dem SGB XI leben müssen. Dies ist der Fall, da in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe die Finanzierung der Leistungen insbesondere für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen teilweise nicht auskömmlich ist.

Erhebungen der saarländischen Behinderten- und Pflegebeauftragten von 2021 zufolge waren im Saarland 2021 von den dort insgesamt 9.900 Eingliederungshilfebezieher*innen 572 Menschen mit Behinderung in SGB XI-Pflegeheimen „fehlplatziert“. Dies entnimmt man auch dem Artikel in der Saarbrücker Zeitung vom 15.08.2023 (abrufbar unter www.saarbruecker-zeitung.de).

Für Hessen werden an die 1000 Fehlplatzierungen angegeben. Auch wird aus Hessen und Rheinland-Pfalz von „endlosen Wartelisten“ für einen Platz in einer besonderen Wohnform berichtet.

Zudem stellte sich heraus, dass junge Menschen mit Behinderung teilweise beim Auszug aus der Herkunftsfamilie direkt in ein SGB XI-Pflegeheim ziehen müssen, weil Kostenübernahmen für neue Plätze in der Eingliederungshilfe bei hohem Unterstützungsbedarf oft schwierig zu erlangen sind und es somit insbesondere für diesen Personenkreis in ihrer Region keine freien Plätze in besonderen Wohnformen gibt.

Überdies kommt es teilweise zu Umzügen junger Menschen mit komplexer Behinderung in SGB XI-Pflegeeinrichtungen. Dies ist besonders frapierend, da gerade Menschen mit komplexer Behinderung in besonderer

Weise auf die Fachlichkeit der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Die knappen Mittel wirken sich darüber hinaus auch auf die Betreuung anderer aus. Dies führt dazu, dass die Teilhabe aller Bewohner*innen gefährdet ist. Exemplarisch hierfür ein Zitat aus der Perspektive eines Mitarbeitenden: *„Auf Grund der immensen Mehrbelastung durch die anfallende Pflege der Bewohner kommen wir mit unserem aktuellen Stellenschlüssel regelmäßig an die Grenze des Machbaren. Die zeitlichen Ressourcen sind so begrenzt, dass dies auf Kosten der Betreuung bzw. Begleitung der anderen Bewohner aus der Wohngruppe geht.“*

Vor allem für Menschen mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf sind Wohnangebote aufgrund der unzureichenden Finanzierung und dem hohen personellen Aufwand rar. Dem muss entgegengewirkt werden, indem sich sowohl die Pflegeversicherung als auch die Eingliederungshilfe angemessen an den Kosten beteiligt.

Aktuelle Verschärfung der Problemlage

In den letzten Jahren haben sich die o. g. Problemlagen verschärft: Personen, die weniger Unterstützung und/oder Pflege benötigen, ziehen vermehrt in ambulant organisierte Wohngemeinschaften oder mit der nötigen Unterstützung in eine eigene Wohnung. In den besonderen Wohnformen werden hingegen überwiegend besonders pflegebedürftige Menschen unterstützt, für die die alternativen Settings oftmals aufgrund hoher Kosten (Mehrkostenvorbehalt, § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX) nicht in Betracht kommen bzw. mangels Angebots nicht zur Verfügung stehen.

Auch der demographische Wandel spielt in einer besonderen Ausprägung eine Rolle: Zur Einführung des § 43a SGB XI vor knapp 30 Jahren gab es keine älteren Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen. Zunächst wurden sie in der NS-Zeit als lebensunwertes Leben getötet. Auch aus medizinischen Gründen hatten Menschen mit Behinderung wegen ihrer Folge- und Begleiterkrankung häufig eine geringere Lebenserwartung. Heutzutage ist mehr als die Hälfte der Bewohner*innen älter als 50 Jahre (vgl. BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2023, Berichtsjahr 2021, S. 17), darüber hinaus können viele Menschen mit Behinderung dank besserer gesundheitlicher Versorgung erfreulicherweise auch ein hohes Alter erreichen.

Dies bedeutet, dass in besonderen Wohnformen durchschnittlich wesentlich mehr Menschen mit höherem Pflegegrad mehr Pflege benötigen als dies zur Einführung des § 43 a SGB XI i.V.m. § 103 Abs. 1. S. 2 SGB IX (ursprünglich SGB XII) der Fall war. Die vormalig praktizierte „Mischkalkulation“ (266 Euro auch für Bewohner*innen mit wenig Pflegebedarf) funktioniert demzufolge nicht mehr.

Verbesserung der Leistungssituation

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich für eine Verbesserung der Leistungssituation für die Menschen mit Behinderung ein und fordert den Gesetzgeber auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass sie ihre Rechte als Versicherte der Pflegeversicherung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe gleichermaßen verwirklichen können.

Menschen mit Behinderung haben nach § 90 Abs. 1 SGB IX ein Recht auf eine Leistung, die ihre individuelle Lebensführung ermöglicht, ihrer Würde entspricht und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert, indem sie sie befähigt, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Damit sie eine solche Leistung erhalten können, ist es entscheidend, dass sie ihre notwendige Unterstützung in Settings der Eingliederungshilfe und nicht in einer Pflegeeinrichtung erhalten. Bei Menschen mit Behinderung und hohen pflegerischen Bedarfen müssen diese entsprechend des Pflegebedarfs anteilig auch über die Pflegeversicherung finanziert werden.

Aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 ergibt sich, dass das derzeitige Finanzierungskonzept auch von Seiten der Regierung für verbesserungsbedürftig gehalten wird. Es wird daher zugesagt: *„Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege klären, mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen.“* Bis zum 01.01.2024 hatte die Bundesregierung jedoch noch keine Aktivitäten zur Umsetzung dieses Vorhabens entfaltet.

Auf dieser Grundlage formuliert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. folgende Ziele:

1. In besonderen Wohnformen lebende Menschen sollen nicht gegen ihren Willen in ein Pflegeheim ein- oder umziehen müssen.
2. Bewohner*innen von besonderen Wohnformen sollen Anspruch auf die gleichen Pflegeleistungen haben, wie andere Mitglieder der Pflegeversicherung.
3. In den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe sollen die pflegerischen Anteile deutlich ausgewiesen und entsprechend finanziert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, ist nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Vorschrift des § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX ersatzlos zu streichen (dazu III.). Die mit § 103 SGB IX verknüpfte Norm des § 43a SGB XI ist zu ändern und für eine stärkere Kostenbeteiligung durch die Pflegeversicherung zu sorgen (dazu IV.). Das SGB IX ist durch Regelungen zu ergänzen, die eine stärkere Einbeziehung der pflegerischen Belange und entsprechender Kosten in der Eingliederungshilfe sicherstellen (dazu V.).

III. § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX aufheben

Bewohner*innen von besonderen Wohnformen mit hohem Pflegebedarf müssen teilweise befürchten, in eine Pflegeeinrichtung umziehen zu müssen, wenn ihre Pflege über die von der Pflegeversicherung geleisteten 266 Euro und die weitere Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe nicht kostendeckend finanziert wird.

Einem Umzug, ggf. auch gegen den Willen der Bewohner*in, ebnet § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX den Weg: *„Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird.“* Diese Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, vgl. Dr. jur. Welti, Gutachten, September 2015; abrufbar unter www.bagues.de, S. 33 ff., 79 zur Verletzung des Grundrechts auf Freizügigkeit durch § 55 S. 2 HS 1 SGB XII/§ 103 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

Die Entscheidung über den Umzug treffen danach der Träger der Eingliederungshilfe, die Pflegekasse und der Leistungserbringer. Auf die Zustimmung des Menschen mit Behinderung kommt es nicht an. Ihre oder seine Wünsche sind lediglich *„angemessen zu berücksichtigen“* (§ 103 Abs. 1 S. 2 a. E. SGB IX). Die Entscheidung zur

Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung (dass die pflegebedürftige Person umziehen muss) erfolgt – so § 103 Abs. 1 S. 3 SGB IX – nach den Regelungen der Gesamtplanung.

Von der Pflegeversicherung nicht abgedeckte Pflegebedarfe werden häufig auch nicht auskömmlich vom Träger der Eingliederungshilfe als integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe vergütet. Vielmehr gestaltet es sich für die Leistungserbringer schwierig, eine angemessene Finanzierung der pflegerischen Bedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Denn hier entfaltet § 103 Abs. 1 S. 2 SGB IX eine leistungsbegrenzende Wirkung, indem die Regelung nahelegt, dass es ein unbestimmtes Ausmaß an Pflegebedürftigkeit gibt, welches in Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann.

Nach einem Umzug in eine Pflegeeinrichtung können pflegebedürftige Menschen nur äußerst selten ergänzende Eingliederungshilfeangebote nutzen. Auch das z. B. in Baden-Württemberg praktizierte Modell der sog. aufgesattelten Eingliederungshilfe für Menschen in Pflegeheimen nach dem SGB XI trägt dem Bedarf von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf nur unzureichend Rechnung und wird ihrem umfassenden Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

nicht gerecht. Es wird daher von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht als adäquate Lösung angesehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. steht gemeinsam mit vielen Akteuren auf dem Standpunkt, dass niemand gegen seinen Willen zu einem Umzug verpflichtet werden darf (vgl. auch Gemeinsamer Bericht der Zivilgesellschaft zum 2. und 3. Bericht der Bundesregierung zur Um-

setzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland, Bündnis deutscher Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (Hg.), Juni 2023, S 35). Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher die zeitnahe Aufhebung von § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX.

IV. § 43a SGB XI ändern

Die Regelung des § 103 Abs. 1 S. 2 SGB IX ist untrennbar verknüpft mit der Regelung des § 43a SGB XI, die dem erzwungenen Umzug in eine Pflegeeinrichtung Vorschub leistet.

Problembeschreibung

Nach § 43a SGB XI beteiligt sich die Pflegeversicherung für Menschen in besonderen Wohnformen mit maximal 266 Euro monatlich (ab Pflegegrad 2) an den Kosten ihrer Pflege. Obwohl die Bewohner*innen von besonderen Wohnformen ebenfalls Mitglieder der Pflegeversicherung sind, erhalten sie damit deutlich weniger Leistungen seitens der Pflegeversicherung als andere Versicherte.

Als der Gesetzgeber 1996 die Vorschrift des § 43a SGB XI einfuhrte, benötigten Menschen mit Behinderung in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Wesentlichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Die pflegerischen Anteile innerhalb dieser Leistung waren bei vielen Bewohner*innen eher gering. Wie bereits geschildert, leben inzwischen jedoch überwiegend Menschen in besonderen Wohnformen, die einen höheren Pflege- und Unterstützungsbedarf haben und für die aufgrund des Mehrkostenvorbehalts in der Eingliederungshilfe ein anderes Wohn-Setting bisher nicht in Frage kommt.

Die nötige Pflege wird – so das Gesetz – umfassend vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert und von den Mitarbeitenden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe erbracht. In der Praxis bedeutet dies auch angesichts einer nicht vollständigen Erhebung der Pfl-

gebedarfe häufig eine Unterfinanzierung notwendiger Leistungen (s.o.).

Kritikwürdig ist die Regelung des § 43a SGB XI in der aktuellen Fassung auch mit Blick auf das neue Recht der Eingliederungshilfe. Das Prinzip der Personenzentrierung der Eingliederungshilfe widerspricht der Bindung einer Leistung an den Ort der Leistungserbringung. Erforderlich ist daher eine Harmonisierung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Diese könnte dadurch hergestellt werden, dass auch Menschen, die Eingliederungshilfe und Pflege in besonderen Wohnformen erhalten, zumindest finanziell durch die Pflegeversicherung nicht schlechter gestellt werden. Auch bestehen verfassungsrechtliche Bedenken an § 43a SGB XI, vgl. das von Prof. Dr. jur. Welti erstellte Gutachten aus September 2015, abrufbar unter www.bagues.de, wonach § 43a SGB XI u. a. die Grundrechte der Freizügigkeit nach Art. 11 GG und das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verletzt.

Aktuell ist hierzu ein Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht anhängig (Az.: B 3 P 9/22 R). Vorausgegangen war das Urteil des Bayerischen LSG, das keine verfassungsrechtlichen Bedenken an § 43a SGB XI hatte; ebenso wenig wie das zuvor erstinstanzlich mit der Frage befasste SG Nürnberg. Zuletzt 2001 hatte das BSG Zweifel an der Verfassungsgemäßheit zurückgewiesen (vgl. BSG, Urteil vom 28.04.2001 – Az.: B 3 P 11/00 R).

Damals galt die erst 2009 in Kraft getretene UN-BRK noch nicht (vgl. auch unter www.reha-recht.de, Kruse: Beitrag A10-2023, Zur Benachteiligung von sogenannten Selbstzahlenden in besonderen Wohnformen der

Eingliederungshilfe – Anmerkung zu Bay. LSG vom 22. September 2022 – L 4 P 56/21).

Befürchtungen, wonach etwaige Mehrleistungen der Pflegeversicherung (auf der Grundlage eines geänderten § 43a SGB XI, vgl. dazu den nachfolgenden Formulierungsvorschlag) ggf. zu entsprechenden Leistungskürzungen durch den Träger der Eingliederungshilfe führen werden, sind ernst zu nehmen. Derartige Verwerfungen sind bereits aus dem ambulanten Bereich und der dortigen Schnittstelle bekannt (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI). Einer solchen fehlerhaften – da es sich bei Pflege und Eingliederungshilfe eben nicht um sachidentische, sondern einander ergänzende Leistungen handelt – Anrechnung von Leistungen kann und muss durch weitere Änderungen im SGB IX (s. V) entgegengewirkt werden.

Änderung von § 43a SGB XI

Dies vorausgeschickt fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., § 43a SGB XI wie folgt zu ändern:

„Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 SGB XI können – soweit der entsprechende Leistungsmix von der Wohnform angeboten wird – wählen zwischen

- 1. der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI,*
- 2. dem Pflegegeld nach § 37 SGB XI,*
- 3. der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI oder*
- 4. der integrierten Teilhabe-Pflegeleistung. Die Pflegekasse beteiligt sich an dieser Leistung pro Kalendermonat in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI entsprechend dem Pflegegrad, abzüglich des Anteils, den die pflegebedürftige Person für die Pflege und Betreuung zuhause beansprucht. Es gelten dann die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.*

Die Pflegebedürftigen sind für die Dauer von sechs Monaten an die Wahl nach Satz 1 gebunden.“

Den Leistungserbringern soll mit der o. g. Umformulierung des § 43a SGB XI freigestellt werden, wie sie das Wohnen und die pflegerische Versorgung der Bewohner*innen in ihrer Wohnform organisieren. Ein Festhalten an den bisherigen Strukturen und Abläufen ist ebenso möglich, wie eine Neukonzeption der besonderen Wohnform dahingehend, dass die Pflegebedürftigen entweder Pflegesachleistung in Anspruch nehmen oder sich für ein Pflegegeld entscheiden können.

Für die Leistungsberechtigten selbst entsteht damit ein vielfältigeres und besser finanziertes Leistungsangebot, aus dem sie das für sie passende Angebot wählen können. Von entscheidender Bedeutung für die Leistungsberechtigten ist außerdem, dass bei der integrierten Teilhabe-Pflegeleistung auch weiterhin das anteilige Pflegegeld für die Zeiten zuhause beansprucht werden kann.

Keine Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Nach der oben vorgeschlagenen Neufassung des § 43a S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI kann die Bewohner*in unter bestimmten Voraussetzungen entweder die Pflegesachleistung und/oder das Pflegegeld der Pflegeversicherung für die eigene Pflege einsetzen. Sind diese Leistungen nicht bedarfsdeckend, werden weitere Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe erbracht.

[Die Pflege soll damit weiterhin Teil der Eingliederungshilfe sein. § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX soll unverändert fortbestehen.](#)

Daraus folgt zugleich, dass es keine ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für Bewohner*innen besonderer Wohnformen braucht, denn ggf. ungedeckte Pflegebedarfe bleiben von der Eingliederungshilfe umfasst. Eine Änderung dieser Regelung hätte eine Schlechterstellung der Pflegebedürftigen zur Folge. Sie müssten sich dann neben dem Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung auch noch mit einem dritten Leistungsträger auseinandersetzen. Auch sollen weiterhin für die Bewohner*innen in besonderen Wohnformen die Einkommens- und Vermögensanrechnungsregeln der Eingliederungshilfe zur Anwendung kommen und nicht in Teilen die der Hilfe zur Pflege.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Leistungen für die Bewohner*innen Tag und Nacht zur Verfügung stehen und keine Leistungslücken entstehen.

Kommt die integrierte Teilhabe-Pflegeleistung nach Nr. 4 der o. g. Neufassung des § 43a SGB XI zur Anwendung, bleibt es ohnehin dabei, dass die Eingliederungshilfe die Pflege umfasst und kein Raum für eine ergänzende Hilfe zur Pflege besteht.

Anteiliges Pflegegeld für Zeiten bei Angehörigen

Bisher erhalten die Bewohner*innen besonderer Wohnformen für die Zeiten mit Betreuung durch Angehörige (z. B. für das verlängerte Wochenende oder die Urlaubszeit mit Angehörigen) anteiliges Pflegegeld. Das soll auch bei einem veränderten § 43a SGB XI so bleiben. Nur Personen, die eine besondere Wohnform gewählt haben, in der sie die Pflegesachleistung beanspruchen, steht kein Anspruch auf anteiliges Pflegegeld zu.

Weitere Änderungen

Die Änderung des § 43a SGB XI würde weitere Folgeänderungen im SGB XI, insbesondere bei § 36 Abs. 4 SGB XI erforderlich machen. Diese Regelung verbietet bisher, dass häusliche Pflegehilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden darf. Dieses Verbot müsste aufgehoben werden.

V. Pflegerische Bedarfe als Teil der Eingliederungshilfeleistung

Wie soeben beschrieben, bleibt auch bei der vorgeschlagenen Neukonzeption des § 43a SGB XI ein Teil der pflegerischen Bedarfe zukünftig Teil der Eingliederungshilfeleistung in besonderen Wohnformen.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass pflegerische Bedarfe als Teil der Eingliederungshilfe nicht immer sachgerecht im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ermittelt und in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Leistungserbringer abgebildet werden. Dies verstärkt die Problemlage für pflegebedürftige Bewohner*innen von besonderen Wohnformen.

Um in Zukunft eine gute pflegerische Versorgung in besonderen Wohnformen zu erreichen, bedarf es daher neben der Streichung des § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX und der Neuausrichtung des § 43a SGB XI noch weiterer Änderungen im SGB IX, die nachfolgend skizziert werden sollen:

Kern notwendiger Änderungen sind das Gesamtplanverfahren/die Bedarfsermittlung sowie das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe. Pflegerische Bedarfe müssen hier stärker berücksichtigt werden als bisher. Um dies zu erreichen, bedarf es einer Schärfung der gesetzlichen Regelungen. Zudem muss der Mehrkostenvorbehalt in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX aufgehoben werden.

Gesamtplanverfahren/Bedarfsermittlung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, in den Regelungen zum Gesamtplanverfahren und zur

Bedarfsermittlung (§ 117 und § 118 SGB IX) explizit die Ermittlung pflegerischer Bedarfe aufzunehmen. Dies verdeutlicht allen beteiligten Akteuren, dass ein Teil der pflegerischen Bedarfe nach wie vor als Eingliederungshilfeleistung gewährt wird. Eine umfassende Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe muss daher auch pflegerische Bedarfe erfassen. Nur so können bedarfsgerechte Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Außerdem bedarf es nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. einer Schärfung des § 120 SGB IX, der die Feststellung der Leistung regelt. Der Wortlaut der Norm sollte explizit Bezug nehmen auf das Ergebnis der Bedarfsermittlung und dementsprechend regeln, dass mit den festgestellten Leistungen die nach § 118 SGB IX ermittelten Bedarfe gedeckt werden müssen. Hierdurch wird u. a. auch sichergestellt, dass ermittelte pflegerische Bedarfe, soweit sie nach § 103 SGB IX Teil der Eingliederungshilfeleistung sind, in der Leistungsfeststellung Berücksichtigung finden.

Dem Gesamtplanverfahren kommt im Recht der Eingliederungshilfe insgesamt eine entscheidende Bedeutung bei der Ermittlung der Bedarfe zu. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass Gesamtplanverfahren nicht immer innerhalb der in § 14 SGB IX vorgesehenen Frist stattfinden. Daher schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, die nicht fristgerechte Durchführung des Gesamtplanverfahrens zu sanktionieren, wie dies bspw. bereits in der Pflegeversicherung hinsichtlich der Feststellung der Pflegebedürftigkeit/des Pflegegrads in § 18c Abs. 5 SGB XI geregelt worden ist.

Vertragsrecht

Damit pflegerische Bedarfe, soweit sie zukünftig weiterhin Teil der Eingliederungshilfeleistung sind, bedarfsgerecht in der Eingliederungshilfe erbracht werden können, sind nicht nur rechtliche Änderungen im Gesamtplanverfahren/in der Bedarfsermittlung (Leistungsrecht) nötig, sondern insbesondere auch im Vertragsrecht. Erforderlich ist eine Ergänzung des § 125 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX: Pflegerische Bedarfe sind, soweit sie Teil der Eingliederungshilfeleistung sind, explizit als wesentliches Leistungsmerkmal in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass pflegerische Bedarfe sowohl in der Konzeption des Leistungserbringers als auch in der Vergütung durch den Eingliederungshilfeträger Berücksichtigung finden.

Außerdem ist zu hoffen, dass die vorgeschlagene Aufhebung des § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX und der damit ausgeschlossene erzwungene Umzug in eine Pflegeeinrichtung dazu beitragen wird, den Vertragsparteien die Bedeutung der pflegerischen Bedarfe in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe zu verdeutlichen und diesen in den Verhandlungen einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Soweit die Vergütung einer besonderen Wohnform auch zukünftig weiter nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert wird (§ 125 Abs. 3 S. 3 SGB IX), müssen die Vertragspartner sicher-

stellen, dass über die vereinbarten Hilfebedarfsgruppen auch steigende (Pflege-)Bedarfe sachgerecht abgebildet werden können. Eine Option könnte ggf. darin liegen, in der Vergütungsvereinbarung neben den allgemein vereinbarten Hilfebedarfsgruppe für bestimmte Fallkonstellationen Zusatzentgelte zu vereinbaren, z. B. für Personen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Vorliegen besonders unterstützungsintensiver Bedarfe (z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Demenzerkrankung etc.).

Mehrkostenvorbehalt

Auch der Mehrkostenvorbehalt in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX sollte dringend aufgehoben bzw. angepasst werden. In seiner jetzigen Ausgestaltung verhindert er in aller Regel, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf außerhalb von besonderen Wohnformen leben können. Die Kosten, die durch die Unterstützung in einer „ambulant“ organisierten Wohngemeinschaft entstehen, übersteigen bei diesem Personenkreis in der Regel die Kosten für das Leben in einer besonderen Wohnform deutlich, so dass der Mehrkostenvorbehalt einem Umzug entgegensteht. Dadurch wird den betroffenen Leistungsberechtigten eine entscheidende Wahlmöglichkeit genommen, nämlich hinsichtlich der Frage, wo sie leben und wie sie unterstützt werden möchten. Zudem verschärft dies – zumindest unter den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen – die pflegerische Versorgung in besonderen Wohnformen (s. o., Punkt III.).

VI. Ausblick

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderung nicht gegen ihren Willen in eine Pflegeeinrichtung umziehen müssen. Dies widerspricht dem Recht der Menschen mit Behinderung aus Art 19 UN-BRK, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Es widerspricht auch dem Selbstverständnis der Lebenshilfe-Wohnformen, die ihren Bewohner*innen ein dauerhaftes Zuhause bieten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, dass Menschen, egal wo sie wohnen, bedarfsgerechte Pflege erhalten; und zwar unter Berücksichtigung ihrer Pflegegrade. Für die Diskussion um eine grundlegende Änderung der bisherigen Konzeption, wonach die Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI nur 266 Euro monatlich für die Pflege zahlt, soll dieses Papier einen Beitrag leisten,

um den aktuellen Fehlentwicklungen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen Einhalt zu gebieten und Leistungsverbesserungen insbesondere für Menschen mit komplexen Behinderungen und hohem Pflegebedarf herbeizuführen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lädt alle Akteure ein, sich an diesem herausfordernden Umgestaltungsprozess zu beteiligen und auf der Grundlage des o. g. Vorschlags mitzudiskutieren.

Sie fordert die Politik auf, einen partizipativen Gesetzgebungsprozess, in dem sich alle Beteiligten auf Änderungen im Sinne der Menschen mit Behinderung verständigen, in die Wege zu leiten.

Anlage: Tabelle zu den Mehrkosten durch eine Änderung von § 43a SGB XI für die soziale Pflegeversicherung

Mehrkosten durch eine Änderung von § 43a SGB XI für die soziale Pflegeversicherung

Vorbemerkung: Bei der Bewertung der Kostenfolgen ist zu bedenken, dass bei Umzügen aus einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe in eine Pflegeeinrichtung die Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung ebenfalls deutlich ansteigt. Die Pflegeversicherung leistet dann statt des Zuschusses nach § 43a SGB XI in Höhe von max. 266 Euro bis zu 2005 Euro (pauschaler Leistungsbetrag der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI für eine vollstationäre Pflege) zzgl. des Zuschlags zur Begrenzung des Eigenanteils nach § 43c SGB XI. Dies führt für die Pflegeversicherung zu vergleichbaren Mehrkosten, wie sie bei der ambulanten Pflegesachleistung anfallen würden.

Ausgangswerte für die Berechnung

Pflegegrad	Anzahl Leistungsbezieher*innen der EGH per 31.12.2022*
2	61.544
3	41.424
4	25.323
5	12.133
Gesamt	140.424

* Anzahl der Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe zum 31.12.2022, vgl. Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung, S. 2, abrufbar unter: [Zahlen & Fakten www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Mehrkosten Pflegegeld

Pflegegeld mtl. ab 1/24	jetzige Leistung pro Monat	Differenz pro Monat	Differenz Ausschüttung Pflegegeld pro Monat
PG 2: 332 €	266 €	66 €	4.061.904,00 € (66 € x 61.544 Leistungsbezieher*innen)
PG 3: 573 €	266 €	307 €	12.717.168,00 €
PG 4: 765 €	266 €	499 €	12.636.177,00 €
PG 5: 947 €	266 €	681 €	8.262.573,00 €
			37.676.822,00 € pro Monat
Gesamt			452.133.862,00 € pro Jahr

Mehrkosten Pflegesachleistung

Pflegesachleistung mtl. ab 1/24:	Differenz (abzgl. 266 €) pro Monat:	Differenz Ausschüttung Pflegesachleistung pro Monat
PG 2: 761 €	495 €	30.464.280,00 € (495 € x 61.544 Leistungsbezieher*innen)
PG 3: 1.432 €	1.166 €	48.300.384,00 €
PG 4: 1.778 €	1.512 €	38.288.376,00 €
PG 5: 2.200 €	1.934 €	23.465.222,00 €
		140.518.262,00 € pro Monat
Gesamt		1.686.219.144,00 € pro Jahr

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

